

Amt der
Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

IP/IZ

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

21. Oktober 2019

LAD-GS/VD.L143-10000-3-2019

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Errichtung eines burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus aufgehoben wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 30. September 2019, do. Zl.: LAD-GS/VD.L143-10000-3-2019, wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Entwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf ist als Grund für die Auflösung des „Burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus“, LGBl. Nr. 3/1949, zu entnehmen, dass dieser Fonds eine nicht mehr zeitgemäße und verfahrensökonomisch nicht effiziente Konstruktion mit hohem administrativen Aufwand sei, sich aber das Land Burgenland zu den Zielen des Landesfonds bekenne und diese Ziele weiterhin mit Geldmitteln unterstützen werde.

Gemäß Rechnungsabschluss der Burgenländischen Landesregierung für das Jahr 2018 ergibt sich per 31.12.2018 ein schließlicher Gesamtüberschuss von € 35.287,19, der auf der Ausgleichsrücklage erliegt.

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den diesbezüglichen Erläuterungen wird ersichtlich, ob bzw. nach welchen Kriterien eine Aufteilung des vorhandenen Vermögens des Landesfonds bzw. der vorhandenen Geldmittel erfolgen wird. Ebenso wenig finden sich Kriterien, Bedingungen und Regeln bzw. Richtlinien, wie künftig die Abwicklung einer finanziellen Unterstützung, in Entsprechung der Ziele dieses Landesfonds, gestaltet sein soll. Es stellt sich die Frage, durch welche zeitgemäße und verfahrensökonomisch effiziente Konstruktion soll das „System eines Verrechnungsfonds“ ersetzt werden bzw. wie können künftig Mittel aus diesem Fondsvermögen ausgelöst werden? Wird es für die im „Burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus“ zusammengefassten Verbände eine neue gemeinsame „Dachorganisation“ geben?

Im Interesse der Rechtssicherheit der Normunterworfenen sowie im Interesse einer kontinuierlichen Fortführung der finanziellen Unterstützung der Ziele dieses Landesfonds durch das Land Burgenland (siehe Erläuterungen zu § 2), wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, in Ausübung ihres Begutachtungs- und Stellungnahmerechts nach § 93 Abs. 2 AKG, mitgeteilt, dass eine Auflösung des „Burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus“, LGBl. Nr. 3/1949, erst dann durchgeführt werden sollte, wenn eine zeitgemäße und verfahrensökonomisch effiziente Konstruktion, die das bisherige „System eines Verrechnungsfonds“ ersetzt, ausgearbeitet und gleichzeitig mit Auflösung des Landesfonds für verbindlich erklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Lehner'.

Mag. Thomas Lehner

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerhard Michalitsch'.

Gerhard Michalitsch